



Kampfkunstverein
DOJO RONIN

協会
道場
浪人

Vereinsatzung

für den Kampfkunstverein „Dojo Ronin“ e.V.

Stand 22.03.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kampfkunstverein „Dojo Ronin“ e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung traditioneller asiatischer Kampfkunststile und -sportarten als Mittel zur sportlichen Betätigung, der Erhaltung der Gesundheit, zur Selbstverteidigung, Selbstbehauptung sowie zum Schutz vor Gewalt und als Möglichkeit für Menschen aller Altersstufen, ihr körperliches und geistiges Leistungsvermögen zu erproben und auszubauen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Pflege, Ausübung und Förderung der Kampfkunststile und -sportarten unter Einhaltung und Beachtung der mit ihnen verbundenen Traditionen, Lehren und Verhaltensregeln,
 - b. die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit,
 - c. die Teilnahme an nationalen und internationalen Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen und deren Ausrichtung durch den Verein selbst,
 - d. die Abhaltung von Sportveranstaltungen,
 - e. die Durchführung von Kursen zur Selbstverteidigung, Selbstbehauptung und zum Gewaltschutz,
 - f. die Durchführung von Kursen zur Verbesserung des Herz-Kreislauf-Systems, des Haltungs- und Bewegungssystems sowie zur Stressbewältigung,
 - g. den Aufbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Sportförderung,
 - h. die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins.
3. Der Verein betreibt und fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a. Gewinnung von Mitgliedern,
 - b. organisatorische und sportliche Zusammenarbeit mit anderen Kampfkunstvereinen und Verbänden,
 - c. Sichtung und besondere Förderung leistungsbereiter Sportlerinnen und Sportler,
 - d. Gewinnung von Sponsoren,
 - e. Betreuung, Begleitung und Ausrichtung von Wettkämpfen, Lehrgängen und Prüfungen,
 - f. regionale und überregionale Presse- und Medienarbeit unter Nutzung aller technischen Möglichkeiten,
 - g. Aufklärung und Kontrolle in Sachen Doping und anderer verbotener leistungssteigernder Maßnahmen.
2. Mit besonderer Aufmerksamkeit widmet sich der Verein der Kinder- und Jugendförderung, so dass sowohl die sportlichen Leistungen angemessen und verantwortlich entwickelt werden als auch die Bereitschaft zu einem friedvollen Zusammenleben der Menschen und Nationen.

3. Für alle Leistungen des Vereins gegenüber Dritten können von diesen Entgelte erhoben werden.
4. Der Verein kann für alle Aufgaben Fachausschüsse einsetzen oder Fachreferenten bestellen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Kampfkunst oder den Kampfsport selbst ausüben und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht selbst die Kampfkunst oder den Kampfsport ausüben, aber durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages und durch sonstige Förderung der Vereinsinteressen die Vereinsarbeit unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den vollständigen Namen, den Beruf, das Alter und die aktuelle Anschrift der/s Antragstellers/in enthalten sowie eine Erklärung, dass von ihm/ihr die Satzung des Vereins anerkannt wird.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einschließlich deren Erklärung, dass sie die Satzung des Vereins anerkennen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald dem Mitglied die Zustimmung des Vorstandes schriftlich mitgeteilt wurde und die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der etwaigen Benutzungsordnungen und Anordnungen der jeweils Verantwortlichen zu benutzen,
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

- c. den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten und
 - d. sich an den Diskussionen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beteiligen und damit an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
2. Berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung zur Mitwirkung an den Entscheidungen des Vereins sind
- a. aktive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b. Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und
 - c. fördernde Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren.

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Stimmrecht des Mitglieds einheitlich durch seinen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a. die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet werden könnte,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten,
 - d. die Mitgliedsbeiträge und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht und vollständig zu entrichten bzw. zu erfüllen,
 - e. sich gegenüber Verantwortlichen und Aufsichtspersonen (z.B. Trainern und/oder Assistenten) und deren Vertretern auf Verlangen auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen und bei Feststellung eines Vergehens unverzüglich den Vorstand zu informieren,
 - f. im Vereinsleben fair und kameradschaftlich aufzutreten.
4. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Verein. Es wird erwartet, dass die Mitglieder daran aktiv teilnehmen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
- a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss oder
 - c. mit dem Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grobem Maße trotz Ermahnung wiederholt verletzt,
 - b. gegen die Interessen des Vereins schwer verstößt,
 - c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz Ermahnung nicht befolgt,
 - d. sich mit der Bezahlung von mindestens 2 Monatsbeiträgen bzw. bei anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit einer Höhe, die mindestens 2 Monatsbeiträgen entspricht, im Verzug befindet,
 - e. sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins oder Dritten verhält,
 - f. eines Dopingvergehens überführt worden ist,
 - g. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verbotener Kennzeichen oder Symbole,
 - h. einer rechtsextremistischen Vereinigung angehört,
 - i. der Kindeswohlgefährdung und/oder des sexuellen Missbrauchs schuldig gesprochen wurde.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
7. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung in der nächsten Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend und endgültig über den Ausschluss. Im Falle der Bestätigung des Ausschließungsbeschlusses wird mit Bekanntgabe des

Abstimmungsergebnisses der Ausschluss und mit ihm die Beendigung der Mitgliedschaft sofort wirksam. Anderenfalls gilt der Ausschlussbeschluss als aufgehoben.

8. Wird gegen den Ausschlussbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied Berufung eingelegt, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist endet. Die gerichtliche Geltendmachung, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei, ist dann ausgeschlossen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr sowie regelmäßige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins bestimmt sind.
2. Darüber hinaus können Kostenbeiträge für gesonderte Leistungen und Veranstaltungen (z.B. Teilnahmebeiträge für Wettkämpfe, Lehrgänge oder Prüfungen) erhoben werden, deren Höhe in einer entsprechenden Kostenordnung geregelt sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen bei Bedürftigkeit oder in Notlagen, die Aufnahmegebühr und vorübergehend auch die Mitgliedsbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie dient dem Zweck, durch Aussprachen, Diskussionen und Beschlüsse die maßgeblichen, dem Vereinszweck dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie dient weiterhin dem Austausch zwischen den Mitgliedern und der Information auf allen Gebieten des Vereins sowie der Pflege der Kameradschaft.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern an die von ihnen zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Adressen bzw. Kontaktdaten schriftlich oder in Textform (§§ 127 I, 126b BGB, z.B. durch Brief, Fax, E-Mail, SMS) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt wurde.
4. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss sie in die Tagesordnung aufnehmen, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder haben. Die Ergänzung der Tagesordnung ist bei Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Zeit von zwei Jahren,
 - d. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - e. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Beschlussfassung über die Höhe der Ausgaben, in welcher der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Rechtsgeschäfte des Vereins tätigen darf,
 - h. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten sowie ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben,
 - i. die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und Grundes beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einzuberufen. Die Ladung einschließlich der Tagesordnung ist jedem Mitglied schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu übersenden.

8. Die ordnungsgemäß geladene ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen zu Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, nämlich gegebenenfalls zusätzlich dem/der Presse- und Öffentlichkeitswart/in, dem/der Protokollführer/in, dem/der Jugendwart/in und dem Sport- und Mitgliederwart/in.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wählbar ist jedes volljährige und im Sinne von § 6 Nr. 2 auch stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Darüber hinaus können gesetzliche Vertreter von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt werden. Die als Vorstand gewählten gesetzlichen Vertreter müssen die Mitgliedschaft als fördernde Mitglieder mit Beginn zum 1. des auf die Wahl folgenden Monats im Verein beantragen. Die – auch mehrfache - Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Die Verteilung der Vorstandsposten obliegt den gewählten Vorstandsmitgliedern.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann durch den Vorstand ein anderes volljähriges Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - b. Bestellung von Fachreferenten und Fachausschüssen,
 - c. Organisation des kulturellen Vereinslebens,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - e. Erarbeitung und Vorlage eines Haushaltsplanes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen mündlich, schriftlich oder in Textform einberufen wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
11. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Aktivitäten und Sitzungen des Vereins sowie des Vorstandes.
12. Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n bei der Durchführung der Aktivitäten des Vereins und übernimmt im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Aufgaben. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgaben.
13. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden, soweit nicht bereits durch die Satzung geschehen, spezielle Aufgabenbereiche durch gesonderten Beschluss des Vorstandes zugewiesen. Sie unterstützen darüber hinaus die anderen Vorstandsmitglieder, die Fachreferenten und Trainer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 13 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder zwei andere Vorstandsmitglieder die Zahlung angewiesen haben.
2. Die Jahresabrechnung ist vor Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Überprüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen, welche von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, zu wählen sind. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine - auch mehrfache - Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens eine Kassenprüfung im Jahr durchzuführen. Diese hat jeweils vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/Die Schatzmeister/in ist verpflichtet, den Kassenprüfern/innen Einsicht in das Kassenbuch, die Zahlungsbelege und die Bestände zu geben. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer/innen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung sowie über Art und Umfang der Prüfungen.

§ 15 Sportstätten

1. Der Vorstand ist berechtigt, Sportstätten anzumieten, welche die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsaufgaben ermöglichen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind hierfür unter Beachtung des Verbotes des § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten) von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und des Stadtsportbundes Schwerin und kann sich weiteren Kampfkunst- und Sportverbänden anschließen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.